

Gremium	Rücklauf	Pro Motion	Contra Motion	Stellungnahme	Bemerkungen
Einwohnergemeinde Attinghausen	Nein				
Einwohnergemeinde Bürglen	Nein				
Einwohnergemeinde Göschenen	Nein				
Einwohnergemeinde Realp	Nein				
Einwohnergemeinde Sisikon	Nein				
Einwohnergemeinde Seedorf	Nein				
Einwohnergemeinde Schattdorf	Nein				
Einwohnergemeinde Unterschächen	Nein				
Einwohnergemeinde Flüelen		x		Die Übernahme des Bundesrechts in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen für Kulturland bei Enteignung hat finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden. Die Abwägung von Vor- und Nachteilen ( <b>keine Begründung</b> ) hat ergeben, dass sich der Gemeinderat <b>für eine Übernahme des Bundesrechts</b> ausspricht. Gestützt darauf wird eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen des Kantons an die Gesetzgebung des Bundes befürwortet.	
Einwohnergemeinde Altdorf		x		Altdorf hält fest, dass bei den kommunalen Vorhaben bislang keine Enteignungen angewendet werden mussten. Grundsätzlich hat der Gemeinderat <b>zur Anpassung keine Vorbehalte anzubringen</b> . Er <b>bezweifelt</b> jedoch, dass durch die Anpassung <b>eine Verfahrensbeschleunigung geschieht</b> . Vielmehr <b>wird der neue Ansatz inskünftig als Verhandlungsbasis der Veräusserer verstanden</b> . Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen für eine gütliche Einigung zunehmen werden.	Daraus ersichtlich, dass Gemeindeverband auf Stellungnahme verzichtet
Einwohnergemeinde Andermatt			x	Voraussetzungen für eine <b>Enteignung</b> sind sehr hoch angesetzt, so dass eine solche <b>in keinem Fall bereits als Folge des «zu günstigen Preises für Landwirtschaftsland</b> , den Begehrlichkeiten und ein sorgloser Umgang mit dem Kulturland», erfolgen kann. Es ist zudem <b>nicht sichergestellt, ob eine Dreifachentschädigung des Höchstpreises</b> das Kulturland <b>vor einer Enteignung</b> massgeblich <b>schützt</b> , da Projekt- und Baukosten oft um ein Vielfaches höher sind als die Landerwerbskosten. Es kann <b>gut sein, dass man sich lieber enteignen lässt</b> , als mit der Gemeinde (Bund, Kanton) in entsprechende Verhandlungen zu treten. Es ist unbestritten, dass bei einer Enteignung von Kulturland im Kanton Uri ein Schätzungswert von CHF 2.- bis CHF 12.- als geringgeschätzt betrachtet wird. Aber <b>der gewählte Ansatz vom System des Verkehrswerts zum Höchstpreis nach BGGB zu wechseln wird als falscher Ansatz und Anreiz bewertet</b> . Ob eine solche Lösung zweckmässig oder praktikabel ist, wird bezweifelt. Auch die Umsetzung könnte <b>Fragen zur Rechtsgleichheit und Willkür aufwerfen</b> . Das heutige System der Preisbestimmung über den Verkehrswert hat sich bewährt, entspricht der gelebten Praxis und widerspiegelt den demokratischen Wert. <b>Wir könnten eine Anpassung unterstützen, aber nicht diese Motion</b> .	
Einwohnergemeinde Hospental			x	Hospental <b>schliesst sich den Äusserungen und Ausführungen von Andermatt an</b> . Das heutige System der Preisbestimmung der Preisbestimmung über den Verkehrswert hat sich bewährt. Dieses entspricht der gelebten Praxis und widerspiegelt den demokratischen Wert. Anpassungen könnten unterstützt werden, nicht aber diese Motion.	
Einwohnergemeinde Seelisberg		x		Die Übernahme des Bundesrechts in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen für Kulturland bei Enteignung hat finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden zur Folge. Die Abwägungen von Vor- und Nachteilen haben beim Gemeinderat ergeben, dass man sich <b>für eine Übernahme des Bundesrechts ausspricht (ohne Begründung)</b> . Gestützt darauf befürwortet Seelisberg eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen des Kantons an die Gesetzgebung des Bundes.	
Einwohnergemeinde Gurtnellen		x		Der Gemeinderat Gurtnellen <b>befürwortet grundsätzlich die Anpassung</b> der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen, <b>auch weil dadurch die Anpassung an die Gesetzgebung des Bundes vorgenommen wird</b> . Die <b>pro Aussagen in der Vernehmlassung der Baudirektion</b> erscheinen ihm <b>als einleuchtend</b> . Der Gemeinderat Gurtnellen hat lediglich Bedenken, dass einige Landeigentümer diese Anpassung ausnützen könnten. Die <b>Landwirte könnten sich weigern ihr Land zu verkaufen und auf eine Enteignung warten</b> , um einen höheren Erlös (das Dreifache des Schätzungswertes) zu erhalten.	

Einwohnergemeinde Silenen		x		<p>Eine <b>Revision auf kantonaler Stufe hätte auch Auswirkungen auf die Gemeinden</b>. Der Gemeinderat Silenen <b>steht der Motion positiv gegenüber</b>. Er erachtet eine Anpassung der Entschädigungsansätze auf kantonaler und kommunaler Ebene als angezeigt. Die <b>Gründe, die im eidgenössischen Parlament aufgeführt wurden, gelten auch für den Kanton Uri</b>. Im Kanton Uri wird aktuell bei Enteignungen ein Schätzwert von Fr. 2.00 bis 12.00 je m<sup>2</sup> Kulturland entschädigt. Mit einer Erhöhung der Entschädigungsansätze kann eine <b>Angleichung an das Enteignungsgesetz des Bundes erreicht</b> werden. Gleichzeitig werden mit der Entschädigung des Landes auch die <b>künftig tieferen Ertragsmöglichkeiten des Landeigentümers abgegolten</b>. Der Landerwerb, sofern es sich um landwirtschaftliches Kulturland handelt, bleibt trotz der Anpassung <b>ein untergeordneter Ausgabenposten bei Infrastrukturprojekten</b>.</p>	
Einwohnergemeinde Spiringen	()	()		<p>Es lassen sich beispielsweise folgende Aussagen (pro und contra) finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Umsetzung der Motion <b>verbessert sich die finanzielle Situation der betroffenen Landwirte</b>.</li> <li>- Die Motion beinhaltet die Forderung, dass die <b>Entschädigung</b> bei Enteignungen, insbesondere auch ausserhalb des Baugebiets, <b>marktkonform</b> berechnet wird.</li> <li>- Die Umsetzung der Motion kann zu einer <b>Erhöhung der Steuereinnahmen</b> führen (die von Landwirten, welche durch die Enteignung einen <b>Grundstücksgewinn</b> erzielen, entrichtet werden).</li> <li>- Durch die Umsetzung der Motion wird, <b>dank marktkonformer Entschädigung, der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert</b>. Es ist grundsätzlich denkbar, dass höhere Entschädigungen bei der Enteignung von Kulturland in Einzelfällen verhindernd auf die Entwicklung volkswirtschaftlich relevanter Infrastruktur wirken und somit Kulturland schützen.</li> <li>- Durch die Umsetzung der Motion findet ein <b>Wechsel vom System des Verkehrswerts zum Höchstpreis nach bäuerlichem Bodenrecht (BGBB)</b> statt*. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist denkbar, dass mit der Motion die <b>kantonale Schätzungskommission in einer grösseren Anzahl nicht gütlicher Einigungen die Preise festzusetzen</b> hat.</li> </ul> </li> <li>-Der Erwerb von Land für Infrastrukturanlagen im Nichtbaugebiet soll mit der neuen Regel bei einer Enteignung das 3-fache des Höchstpreises nach BGBB betragen. <b>Die nach Artikel 66 Absatz I BGBB als übersetzt geltenden Preise machen somit nur noch ein Drittel des Maximalbetrags aus</b>. Wenn im Rahmen von Enteignungen das 3-fache des Höchstpreises nach BGBB bezahlt wird, kann dies faktisch zu einer Preissteigerung bei Landwirtschaftsland führen.</li> </ul> <p>Es ist daran zu erinnern, dass im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren einzig über Art, Umfang und Inhalt von Enteignungen zu entscheiden ist. Die <b>Höhe der Entschädigung bildet sodann</b> - nach Rechtskraft der Plangenehmigungs-verfügung - <b>Gegenstand des anschliessenden Schätzungsverfahrens vor der kantonalen Schätzungskommission</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das <b>Rechtsgleichheitsgebot</b> (Artikel 8 Absatz I Bundesverfassung; SR 101) und das <b>Willkürverbot</b> (Artikel 9 Bundesverfassung) werden auch von der vorliegenden Motion tangiert. Der Gemeinderat erachtet das Vorgehen zur Vernehmlassung «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» als falsch. Es <b>wäre angebracht gewesen, dass für die Vernehmlassung zuerst ein Gesetzesentwurf gemacht worden wäre</b> und zu diesem eine Stellungnahme hätte abgegeben werden können. Der Gemeinderat Spiringen kann aber aufgrund der vorerwähnten Ausführungen <b>keine Vernehmlassungsantwort zur Motion von Alois Brand abgeben</b>.</li> </ul>	-Spiringen kann keine Antwort abgeben, ohne Gesetzesentwurf
Einwohnergemeinde Wassen			x	<p>Die materiellen Vorgaben bzw. <b>Voraussetzungen für eine Enteignung sind somit sehr hoch angesetzt</b>, so dass eine solche <b>in keinem Fall bereits als Folge des «zu günstigen Preises für Landwirtschaftsland</b>, den Begehrlichkeiten und ein sorgloser Umgang mit dem Kulturland», wie es die Motion ausdrückt, erfolgen kann. Es ist zudem <b>nicht sichergestellt, ob eine Dreifachentschädigung des Höchstpreises das Kulturland vor einer Enteignung massgeblich schützt</b>, da <b>Projekt- und Baukosten oft um ein Vielfaches höher</b> sind als die Landerwerbskosten. Es kann <b>gut sein, dass man sich lieber enteignen lässt, als mit der Gemeinde (Bund, Kanton) in entsprechende Verhandlungen zu treten</b>. Es ist unbestritten, dass bei einer Enteignung von Kulturland im Kanton Uri ein Schätzwert von CHF 2.00 bis CHF 12.00 als geringgeschätzt betrachtet wird. Aber der <b>gewählte Ansatz vom System des Verkehrswerts zum Höchstpreis nach BGBB zu wechseln, wird als falscher Ansatz und Anreiz bewertet</b>. Ob eine solche Lösung als zweckmässig oder als praktikabel ist, wird bezweifelt. Auch die Umsetzung könnte <b>Fragen zur Rechtsgleichheit und Willkür</b> aufwerfen. Das heutige System der Preisbestimmung über den Verkehrswert hat sich bewährt, entspricht der gelebten Praxis und widerspiegelt den demokratischen Wert. Wir könnten <b>grundsätzlich eine Anpassung unterstützen, aber nicht die Motion</b> von Alois Brand, Spiringen.</p>	
Einwohnergemeinde Erstfeld			x	<p>Die Einwohnergemeinde <b>lehnt dieses Ansinnen ab</b>. Im Kanton Uri stehen verschiedene Projekte mit potentiell Landbedarf an (Wasserbau, Strassenbau usw.). Es kann aber nicht im Sinne des Gemeinwohls und übergeordneter Überlegungen sein, diese <b>Projekte</b> - die ja zum Nutzen der Allgemeinheit realisiert werden - <b>durch Erhöhung der Entschädigungen unnötigerweise zu erschweren</b>.</p>	

Gemeindeverband	Nein				siehe Einwohnergemeinde Altdorf: Am 4. April 2022 teilte der Gemeindeverband mit, dass er auf eine Mustervernehmung verzichtet.
Abwasser Uri	Nein				
Korporation Ursern	Nein				
Korporation Uri		x		Die Korporation Uri <b>unterstützt die Motion Alois Brand</b> , Spiringen, zur Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen. <b>(Ohne Begründung)</b>	
Amt für Umweltschutz (GSUD)	Nein				
Amt für Landwirtschaft (VD)		x		Nach den aktuellen rechtlichen Grundlagen <b>besteht ein Ungleichgewicht zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht</b> . Der <b>haushälterische Umgang mit Boden</b> wird <b>auch im Raumplanungsgesetz gefordert</b> . <b>Höhere Entschädigungen für landwirtschaftliches Kulturland</b> , welche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, <b>stützen dieses Ziel</b> und sind aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüssen. In Artikel 66, Absatz 1 des bürgerlichen Bodenrechts ist der übersetzte Erwerbspreis geregelt. Ein Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 Prozent übersteigt. <b>Bei einer Enteignung ist keine Erwerbsbewilligung notwendig</b> (Art. 62, Bst. e; BGGB). Der <b>vereinbarte Preis</b> (Entschädigung) wird daher nicht durch die Bewilligungsbehörde überprüft und <b>hat deshalb keine Auswirkungen auf zukünftige höchstzulässige Preise</b> anderer landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe. Eine allfällige <b>höhere Entschädigung von landwirtschaftlichem Kulturland</b> würde sich punktuell <b>positiv auf das landwirtschaftliche Einkommen auswirken</b> . Eine nachhaltige Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen wird dadurch aber nicht erreicht. Dies auch unter dem Hintergrund, dass sich das landwirtschaftliche Kulturland nur teilweise in Bauernhand befindet. Aufgrund der vorgenannten Erläuterungen <b>unterstützt das Amt für Landwirtschaft (ALA) die Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze</b> für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen.	

Amt für Forst- und Jagd (SID)		x		<p>Dass bei der Entschädigung im Enteignungsverfahren bei den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen der <b>gleiche Masstab angewendet wird wie beim Bund, erscheint uns nachvollziehbar und konsequent</b>. Wir sind aber der Meinung, dass die Formulierung in Artikel 19abis Bundesgesetz über die Enteignung durchaus noch Verbesserungspotential hätte. Wenn als eine der massgebenden Begründung der schonende Umgang mit dem Boden geltend gemacht wird, so betrifft das unserer Meinung nach alle Nutzungsformen ausserhalb des Siedlungsraumes und nicht nur die landwirtschaftlichen Kulturflächen. Wir denken da <b>insbesondere an Waldflächen, Alpflächen, Naturvorrangflächen, unproduktive Flächen</b> etc. Der <b>schonende Umgang mit diesen Flächen ist unseres Erachtens genauso wichtig wie der schonende Umgang mit Landwirtschaftsflächen</b>. Ob von der Preiserhöhung ein Landwirt oder ein Bodenbesitzer ohne landwirtschaftliches Gewerbe (z.B. ein privater Waldeigentümer) profitiert, erscheint uns irrelevant. Im Normalfall dürfte sich die Anpassung der <b>Entschädigung kaum gewichtig auf die Gesamtkosten der zu realisierenden Werke</b> auswirken. So bewegen sich z.B. die Entschädigungen für Waldflächen auf einem noch wesentlich tieferen Niveau als für landwirtschaftliche Kulturflächen. Falls eine Anpassung der Kantonalen Gesetzgebung erfolgt, <b>regen wir</b> deshalb an, diese <b>nicht nur auf landwirtschaftliche Kulturflächen, sondern auch auf die übrigen naturnahen Nutzungsformen zu erweitern</b>.</p>	
Amt für Steuern (FD))	Nein		x	<p><b>Aus steuerrechtlicher Sicht</b> wird das <b>Vermögen gemäss Art. 47 StG zum Verkehrswert bewertet</b>. Dies gilt für alle nicht landwirtschaftlichen Grundstücke (nLW) im Kanton Uri. Gemäss Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (SchäV) richtet sich der Verkehrswert von nLW Grundstücken und Gebäulichkeiten, die sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden und gleich oder ähnlich beschaffen sind, <b>nach dem durchschnittlichen Verkaufspreis. Für (LW) Grundstücke gilt der Ertragswert (Art. 48 Abs. 2 StG)</b>. Art. 66 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist zu beachten. Art. 66 BGBB besagt, dass der <b>Erwerbspreis als übersetzt gilt, wenn dieser die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 Prozent übersteigt</b>. Kantone könnten in ihrer Gesetzgebung diesen Prozentsatz auf maximal 15 Prozent erhöhen. Die <b>Motionäre verweisen</b> in Ihrem Motionsantrag <b>auf den «Schätzungswert»</b>. Welcher Wert mit dieser Definition genau gemeint ist (Bspw. steueramtlicher Liegenschaftsschätzungswert, Verkehrswert, Höchstpreis) wird nicht weiter ausgeführt. Aufgrund dieser <b>unklaren Begriffsbestimmung wird angenommen, dass sich der erwähnte «Schätzungswert» auf den ermittelten Höchstpreis analog des Bundesgesetzes über die Enteignung (Art. 19 Bst. abis EntG) bezieht</b>.</p> <p>Die von den Motionären geforderte Verdreifachung des ermittelten Höchstpreises nach Art. 66 Abs. 1 BGBB für die Enteignungsentschädigung, verstösst gegen das <b>Rechtsgleichheitsgebot</b>, da dies zu einer Ungleichbehandlung innerhalb des bewirtschaftungsfähigen Kulturlandes führt. <b>Freihandverkäufe würden zudem weiterhin durch das BGBB beschränkt, bei Enteignungen würde das Bundesgesetz jedoch nicht mehr greifen</b>. Eine <b>Anpassung der Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland hätte des Weiteren Auswirkungen auf die Bemessung des Realersatzes</b> und für den Kanton Uri Mehrkostenfolgen, sofern keine Einigung über einen angemessenen Realersatz gefunden wird. Zusätzlich würde durch die <b>Erhöhung der Entschädigungsansätze bei Enteignung ein zusätzlicher wirtschaftlicher Gewinn</b> erzielt. Die Folge davon wären <b>höhere Grundstückgewinnsteuern</b>, welche durch die enteignete Person zu bezahlen sind. Aufgrund vorstehender Ausführungen, steht das <b>Amt für Steuern der Motion kritisch gegenüber</b>. Vor allem die Bewertungsdiskrepanz solcher Liegenschaften (Freihandverkauf vs. Enteignung), die mit grosser Wahrscheinlichkeit eintretende finanzielle Mehrbelastung für den Kanton Uri und die Verletzung des Rechtsgleichheits- und des Willkürverbots bei der Umsetzung der Motion, sind entscheidende Faktoren, sich gegen eine Erhöhung der Entschädigungsansätze auszusprechen.</p>	eher f. Motion sehr kritisch zur Motion
Justizdirektion	Nein				